

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 2.

Kiel, den 26. Januar

1933.

Inhalt: 8. Die evangelische Reichserziehungswoche (S. 13). - 9. Kirchensteuer - Staffelung des Kirchgeldes (S. 14). - 10. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 14). - 11. Empfehlenswerte Schriften (S. 15) - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 8. Die evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 25. Januar 1933.

In der Woche vom 5. bis 11. Februar wird wie in den Vorjahren in ganz Deutschland die evangelische Reichserziehungswoche abgehalten. Diese Woche wird von dem Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) veranstaltet in Verbindung mit vielen anderen großen evangelischen Reichsorganisationen, welche sich um die Förderung der evangelischen Erziehungsaufgaben bemühen. Die Reichserziehungswoche ist in diesem Jahre unter das Thema gestellt:

„Für Neubegründung der Autorität in der Erziehung“.

Angeichts der weltanschaulichen Entwicklung der letzten Jahre, auch gerade auf dem besonders wichtigen Gebiet der Pädagogik, erscheint diese thematische Formulierung besonders aktuell. Wir weisen in dieser Hinsicht auch auf die Ausführungen des diesem Stück beigegefügtten Flugblatts und auf das darin angeschlossene Literaturverzeichnis hin.

Die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände werden bei Veranstaltungen gemeindlicher Art in der Woche vom 5.—11. Februar auf die Reichserziehungswoche Bezug nehmen; insbesondere wird die Predigt am Erziehungs Sonntag, dem 5. Februar, die Aufgabe haben, die Mitverantwortung für die evangelische Erziehung in Elternhäusern, Schulen und Kirchengemeinden bei den Gliedern der Kirche zu vertiefen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 245 (I).

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 9. Kirchensteuer — Staffelung des Kirchgeldes.

Kiel, den 7. Januar 1933.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer, eine katholische Kirchengemeinde betreffenden Entscheidung vom 4. Oktober 1932 — VIII A. 20. 31 — hervorgehoben, daß auch auf Kirchgeldbeschlüsse der § 11 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes Anwendung finde, wonach die Kirchensteuern „auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen“ zu verteilen sind. Eine Verletzung dieses auch in die Kirchgeld-Richtlinien übernommenen Grundsatzes (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931 S. 39 Abs. zu Nr. I) wird in dem streitigen Falle darin erblickt, daß der Umlagebeschluß des Kirchenvorstandes für die Staffelung des Kirchgeldes von 1—10 *RM* lediglich bestimmt hatte, „die wirtschaftliche, soziale und steuerliche Lage des Steuerpflichtigen solle gewissenhaft geprüft und bei der Umlage beachtet werden.“

Hierzu wird in den Entscheidungsgründen folgendes ausgeführt:

„Der Kirchenvorstand mag das Kirchgeld nach bestem Können und Vermögen auf Grund genauester Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände festgesetzt haben. Er mag überzeugt gewesen sein, daß die durch ihn erfolgte Staffelung kraft seiner genauen Kenntnis der Personen am Ort allen Geboten der Billigkeit gerecht werde. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn alle Besteuerungen müssen nach § 11 a. a. O., der übrigens einen für das gesamte Abgaberecht geltenden Grundsatz (DVG. Bd. 10 S. 148, 152, Bd. 12 S. 202, Bd. 81 S. 209; Pr. Verw. Bl. Bd. 18 S. 511) wiedergibt, so gestaltet sein, daß die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die Höhe der Festsetzung an der Hand fester und gleichmäßiger Maßstäbe nachzuprüfen. Die Anwendung eines billigen Ermessens, die der Kirchenvorstandsbeschluß mindestens offenläßt und die nach Ziff. 3 des vom Kirchenvorstand eingereichten Schriftsatzes vom 18. Mai 1931 offensichtlich stattgefunden hat, ist gesetzwidrig, da ein Ermessen immer auf subjektiven Erwägungen beruht, die Steuerforderungen aber durch objektive Grundsätze gesichert sein müssen.

Demgemäß war der Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten wie der Einspruchsbescheid des Kirchenvorstandes aufzuheben und die Heranziehung des Klägers, soweit sie das Kirchgeld betrifft, außer Kraft zu setzen“.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 7742 (VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 10. Kirchenkollekte zur Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 11. Januar 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexagesimae — 19. Februar 1933 (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Gemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen mitzuteilen und von diesen ist uns innerhalb

der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen. Wir verweisen hierbei auf § 40 der Verwaltungsordnung.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 185 (Dez. II).

Nr. 11. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Kirche, Staat und Volk“. Ein Quellenheft. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland.

Das hauptsächlichste Aktienmaterial zur Frage der Beziehungen zwischen Kirche und neuem Staat wird in geschichtlicher Reihenfolge von den ersten Tagen nach dem Umsturz bis heute dargeboten. Berücksichtigt ist die altpreußische Kirche und der Deutsche Evangelische Kirchenbund; die Hauptkundgebungen der Kirchentage und des Kirchenausschusses sind aufgenommen.

Im Nachtrag 1929—1932 sind u. a. enthalten: Erlasse über Gottesdienste mit politischem Charakter, Kundgebungen und Berichte über: Kirchenfrage, Pflege ökumenischer Beziehungen, Kriegsschuldfrage, die deutsche Not als Folge der entrechtenden Sondernormen gegen Deutschland, sowie der vollständige Text des preußischen Kirchenvertrags und des Erlasses über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht.

Preis einschl. Nachtrag 0.85 R.M.

2. Hans Asmussen: „Die Offenbarung und das Amt“. Chr. Kaiser Verlag, München.

Preis 2.30 R.M.

Personalien.

Ordiniert: für das Missionsamt im Dienste der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum: am 15. Januar 1933 der Missionskandidat Johannes Rohwedder aus Boyenberg.

Ernannt: am 10. Januar 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Curt Hansen-Süderbrarup zum Pastor der Kirchengemeinde Enge;
am 14. Januar 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Dr. Joachim Meifort zum Pastor der Kirchengemeinde Leezen.

Bestätigt: am 18. Januar 1933 die Berufung des bisherigen Pfarramtskandidaten Heinz Garten-Hamburg zum Pastor der Kirchengemeinden Büchen und Pötrau.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. April 1933 Pastor Karl Roene in Flensburg-St. Marien.

Gestorben: am 1. Januar 1933 Pastor Hermann Volten in Bünsdorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle II (Süd) in Lunden wird wegen Versetzung des bisherigen Inhabers zur Bewerbung ausgeschrieben. Dienst Einkommen nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für

die Geistlichen. Ortsklasse C. Pastorat mit Garten vorhanden. Gehobener Zug der Volksschule und höhere Privatschule am Orte, Gymnasium und Lyzeum in Husum und¹ Oberrealschule und Lyzeum in Heide durch günstige Zugverbindungen zu erreichen. Bewerber um diese Pfarrstelle, für welche der Kirchenvorstand unter Hinzuziehung der Kirchenvertreter präsentiert und die Gemeinde wählt, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf binnen 6 Wochen, d. i. bis zum 13. Februar d. Js. an den Kirchenvorstand in Lunden (Holstein) einsenden.

Die Pfarrstelle in Bünsdorf ist durch Todesfall freigeworden und soll zum 1. Mai wieder besetzt werden. Das Landeskirchenamt ernennt. Idyllisch am Wittenfee gelegenes Pfarrhaus mit schönem Garten. Autoverbindung Eckernförde-Rendsburg, Station Mohr. Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsverordnungen. Gesuche nebst Zeugnisabschriften und Lebenslauf werden bis zum 1. März an den Synodalausschuß der Propstei Hütten in Eckernförde erbeten.

Die Pfarrstelle in Helgoland wird voraussichtlich demnächst vakant und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen einschließlich einer ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 600 *R.M.* Ortsklasse A. Wohnung mit Garten vorhanden. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. März d. Js. an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die III. Pfarrstelle der St. Mariengemeinde in Flensburg wird zum 1. April 1933 frei, und ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Außer der gesetzlichen Besoldung wird eine Unkostenerstattung von z. Bt. 600,— *R.M.* gewährt. Ortsklasse B. Ein Pastorat ist nicht vorhanden. Die Miete für die zu beschaffende Wohnung trägt die Kirchenkasse. Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und einen Bericht über den Lebenslauf bis zum 17. Februar 1933 an den Synodalausschuß in Flensburg einreichen.